



Überarbeitung Richtlinie Kanton Zürich „Anlagen für den leichten Zweiradverkehr“

Wesentliche Neuerungen und Anpassungen in der Richtlinie 2012

Die Richtlinie „Anlagen für den leichten Zweiradverkehr“ aus dem Jahr 2004 ist ein bewährtes Arbeitshilfsmittel für die Projektleitenden sowie für externe Ingenieurbüros, Städte und Gemeinden. Sie wurde aufgrund neuer Erkenntnisse beim Langsamverkehr überarbeitet und ergänzt. Die neue Richtlinie tritt per 1. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie aus dem Jahr 2004.

Die Gründe für die Überarbeitung der bestehenden Richtlinie liegen insbesondere in der Veränderung der rechtlichen Grundlagen, der Definition der neuen Standards im Kanton Zürich sowie dem Aktualisierungsbedarf in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung der Zweiradanlagen.

Wesentliche Neuerungen und Anpassungen:

- Radstreifen sind grundsätzlich innerorts vorzusehen.
- Rad-/Fusswege werden im Ausserortsbereich erstellt.
- Rad-/Fusswege werden nur noch als gemeinsame Rad-/Fusswege (keine reinen Radwege) und im Gegenverkehr (keine Richtungstrennung) projektiert.
- Getrennte Verkehrsflächen auf Rad-/Fusswegen werden nur noch in bestimmten Situationen markiert.
- Im Knoten-, bzw. Einmündungsbereich sollen vortrittsberechtigende Rad-/Fusswegübergänge die Regel bilden.
- Bei Betriebs- und Gestaltungskonzepten können abweichende Kriterien massgebend sein.
- Es werden Minimalbreiten (keine Normalmasse) eingeführt, mit der Möglichkeit, Mehrbreiten in Form von Zuschlägen geltend zu machen:
 - Radstreifen: min. 1.25 m
Zuschlag von 0.25 m bei Erfüllung bestimmter Kriterien
 - Rad-/Fusswege: min. 2.50 m
Zuschlag von 0.25 m oder 0.50 m bei Erfüllung bestimmter Kriterien
 - Trennstreifen: Trennung zwischen Fahrbahn und Rad-/Fussweg min. 1.50 m.
- Kernfahrbahnen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch auf sogenannten „blau“ signalisierten Strassen (Hauptstrassen) möglich. Auf „weissen“ Strassen (Nebenstrassen) sind Kernfahrbahnen nach wie vor möglich. Für „einseitige“ Radstreifen (keine Kernfahrbahn) gelten sinngemässe Kriterien.
- Einfärbungen von Radstreifen oder Rad-/Fusswegen sind nicht vorgesehen. Einfärbungen unterstützen einzig die Erkennbarkeit der Zweiradföhrung und haben keine rechtliche Bedeutung.
- Übergänge von Radstreifen zu Rad-/Fusswegen (Rampen) werden vollflächig gepflastert.
- Eingangstore können auch mit einem Radwegübergang (Radquerung) ergänzt werden.
- Bei lichtsignalgesteuerten Knoten werden ausgeweitete oder vorgezogene Radstreifen markiert.
- Bei Verkehrskreiseln wird der Radfahrende grundsätzlich durch den Kreisel geföhrt.

Die pdf-Version der neuen Radwegrichtlinie wird per 1. Oktober 2012 auf der Website des Tiefbauamts aufgeschaltet: www.tba.zh.ch/radwegrichtlinie

Kontakt:

Daniele Pierdomenico, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren
Walcheplatz 1, 8090 Zürich, Tel.-Nr. 043 259 55 86, daniele.pierdomenico@bd.zh.ch

Zürich, 12.09.2012